Landeshauptstadt München

Datenschutzhinweise: Führerschein

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die vorliegenden Datenschutzhinweise informieren Sie gemäß Artikel 13 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung über die Erhebung und den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrlehrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausch in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II, Fahrerlaubisbehörde
Ruppertstraße 19
80466 München

E-Mail: fuehrerscheine.kvr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Den behördlichen Datenschutz der Landeshauptstadt München erreichen Sie unter datenschutz@muenchen.de oder postalisch unter Marienplatz 8, 80331 München.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister sowie zur Herstellung des Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz, der Fahrerlaubnisverordnung und dem Fahrlehrergesetz erhoben.

5. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Familienname
- Vorname
- Sonstige frühere Namen
- Ordens- oder Künstlernamen
- Geburtsdatum und -ort
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit(en)
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Bankverbindungsdaten
- Lichtbild
- Unterschrift

Daten zur Fahrerlaubnis

- Führerscheinnummer
- FQN-Nummer
- Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis
- Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit
- Ausstellungsdatum
- Aushändigungsdatum
- Auflagen und Beschränkungen
- Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis
- über Führerscheine
- Verfahrensstand
- Vorgelegte Nachweise
- Erste Hilfe
- Datum letzter vorgelegter Sehtest/Augenärztliches Gutachten
- Datum letzte vorgelegte ärztliche Untersuchung bei Beantragung bestimmter Klassen

Daten zur Fahrerlaubnisprüfung

- Prüfauftragsnummer
- Ausstellungsdatum des Prüfauftrages
- Angaben zum Vorbesitz von Fahrerlaubnisklassen
- Prüfauftragsart (Ersterteilung, Erweiterung, Umschreibung, Neuerteilung)
- beantragte Fahrerlaubnisklassen
- Auflagen und Beschränkungen zu den beantragten Fahrerlaubnisklassen
- Mindestalter
- Angaben zur theoretischen Prüfung
- Angaben zur praktischen Prüfung
- Angabe, ob der Bewerber auf das Ausstellen eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis verzichtet hat.

Daten zu fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen

- Versagung
- Entziehung
- Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis
- Verzicht auf die Fahrerlaubnis
- isolierte Sperren
- Fahrverbote sowie die Beschlagnahme
- Sicherstellung und Verwahrung von Führerscheinen sowie Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 und § 4 Absatz 5, Verbote oder Beschränkungen, ein Fahrzeug zu führen, Fahreignungsbegutachtungen mit Ergebnis (nur jeweils die letzte, keine Detailergebnisse)

Daten zur Fahrlehrerlaubnis

- bei Fahrlehrern zusätzlich: Ausbildungsverhältnisse, Seminarerlaubnis, Beschäftigungsverhältnisse, Fahrschulerlaubnis
- Zweigstellenerlaubnis
- Unanfechtbare Versagungen einer Anwärterbefugnis oder einer Fahrlehrerlaubnis wegen nicht bestandener Prüfung,
- unanfechtbare Versagung einer Anwärterbefugnis oder einer Fahrlehrerlaubnis wegen geistiger oder körperlicher Mängel,
- unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerrufe und Rücknahmen einer Anwärterbefugnis oder Fahrlehrerlaubnis
- das Ruhen oder Erlöschen der Anwärterbefugnis oder der Fahrlehrerlaubnis
- Verzicht auf eine Anwärterbefugnis oder eine Fahrlehrerlaubnis
- Rücknahmen eines Antrags auf Erteilung einer Anwärterbefugnis oder einer Fahrlehrerlaubnis nach nicht bestandener Prüfung
- rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 1, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens einhundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist
- Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern
- Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern
- Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer

Daten bei Fahrschulen

- Name und Anschrift des Betriebssitzes
- Fahrerlaubnisklassen für die die Fahrschule ausbildungsberechtigt ist
- Gesellschaftsform
- Zweigstellen bzw. Hauptstelle
- Anzahl Schüler
- Name, Vorname und Telefonnr. von Inhaber,
- verantwortlicher Leiter
- Geschäftsführer
- Datum der Erteilung der Fahrschul-/Zweigstellenerlaubnis sowie Datum der Betriebsaufgabe
- körperliche, geistige oder charakterliche Mängel

6. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Die eingegeben personenbezogenen Daten werden der betroffenen Fachdienststelle offengelegt.

Weiterhin werden die Daten an folgende Stellen übermittelt:

- KVR-III/2311 Fahrschulwesen
- Mitarbeitende des Call Centers
- Kraftfahrbundesamt (ZFER, FAER, BQR)
- TÜV Süd
- Bayerische Polizeidienststellen
- Bundesdruckerei, Herstellung von Führerscheinen
- Begutachtungsstellen
- (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen
- Der technische Betrieb wird durch das IT-Referat der Landeshauptstadt München bereitgestellt. Bei technischen Problemen könnte dieser gegebenenfalls auf die Daten zugreifen müssen.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation kann im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes sowie der Richtlinie 2011/82/EU erfolgen, wenn geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung gemäß Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen. Dies betrifft Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach dem Straßenverkehrsgesetz gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist, eine amtliche Mitteilung über den Tod der betroffenen Person eingeht, die betroffene Person das 110. Lebensjahr vollendet oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt.

Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- beziehungsweise Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind 5 beziehungsweise 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre; ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gemäß dem Straßenverkehrsgesetz spätestens nach 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

9. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Artikel 15 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.